

## **Satzung des Landkreises Prignitz über die Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS)**

Aufgrund von § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), sowie des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl.I/93, S.498) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhalt**

- § 1 Name und Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Pädagogische Mitarbeitende
- § 5 Dozierende
- § 6 Unterricht
- § 7 Teilnehmende
- § 8 Gebühren
- § 9 Firmenkurse
- § 10 Sonstiges
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Name und Rechtsform**

- (1) Die Volkshochschule des Landkreises Prignitz trägt den Namen „Kreisvolkshochschule Prignitz“ (nachfolgend KVHS genannt). Sie ist eine vom Landkreis getragene gemeinnützige öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Landkreis Prignitz ist der Träger der KVHS. Der Hauptsitz der KVHS ist der Standort Perleberg. Es bestehen weitere Standorte in Pritzwalk und Wittenberge.
- (3) Die KVHS ist durch die Mitgliedschaft des Landkreises Prignitz im Brandenburgischen Volkshochschulverband e.V. im Deutschen Volkshochschulverband vertreten.
- (4) Die KVHS ist eine haushaltsfinanzierte Einrichtung, deren Finanzbedarf gedeckt wird aus:
  - a) Teilnahmegebühren
  - b) Haushaltsmittel des Landkreises
  - c) Zuwendungen des Landes

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die KVHS dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen. Sie hat die Aufgabe, durch bedarfsgerechte Angebote die Vertiefung und Ergänzung oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen und damit zur bildungsseitigen Chancengleichheit beizutragen. Die Angebote sollen auch zur Orientierung und Lebenshilfe, zu selbstständigen, eigenverantwortlichen und kritischen Handeln im persönlichen, sozialen, politischen, kulturellen und beruflichen Leben befähigen. Der verantwortliche Umgang mit der Natur und die Gleichstellung der Geschlechter sind dabei zu integrieren.
- (2) Die Veranstaltungen der KVHS werden im Rahmen verschiedener Fachbereiche, insbesondere der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung organisiert. Die KVHS erarbeitet und veröffentlicht halbjährlich (Semester) ein Lehrgangsangebot.
- (3) Die KVHS ist weltanschaulich und politisch neutral und unabhängig von Interessengruppen.
- (4) Die KVHS arbeitet mit den Trägern des öffentlichen Bildungswesens sowie anderen Einrichtungen zusammen.

## **§ 3 Leitung**

- (1) Die KVHS wird durch die hauptamtliche Leitung geführt.
- (2) Die Leitung der KVHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Führung der Bildungseinrichtung.

## **§ 4 Pädagogische Mitarbeitende**

Pädagogische Mitarbeitende können als Fachbereichsleitende an der KVHS mit eigener Lehrtätigkeit angestellt werden.

## **§ 5 Dozierende**

- (1) Die Dozierenden (Kursleitende/Referierende) üben ihre Tätigkeit an der KVHS im Allgemeinen frei bzw. nebenberuflich aus. Dozierende erhalten jeweils für die Dauer einer Veranstaltung einen Lehrauftrag durch die Leitung der KVHS.
- (2) Den Dozierenden wird die Freiheit der Lehre gewährt.
- (3) Die Dozierenden erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Satzung des Landkreises Prignitz über die Gewährung von Honoraren an der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS).

## **§ 6 Unterricht**

- (1) Der Unterricht erfolgt durch Veranstaltungen verschiedener Art, insbesondere in Form von Kursen, Vorträgen, Workshops, Firmenkurse, Einzelveranstaltungen, Exkursionen und Online-Formaten.
- (2) Eine Unterrichtseinheit beträgt in der Regel 45 Minuten.
- (3) Während der Ferien und schulfreien Tage der allgemeinbildenden Schulen sowie gesetzlicher Feiertage im Land Brandenburg finden normalerweise keine Veranstaltungen statt. Hiervon können Ausnahmen durch die Leitung der KVHS zugelassen werden.

## **§ 7 Teilnehmende**

- (1) An den Veranstaltungen der KVHS kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Die Leitung der KVHS kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festlegen.
- (2) Bei bestimmten Veranstaltungen kann die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis fachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Leitung der KVHS im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dozierenden.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS werden Teilnahmegebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung (siehe Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren an der Kreisvolkshochschule Prignitz) erhoben.

## **§ 9 Firmenkurse**

Für Veranstaltungen, die speziell für eine Firma, ein Unternehmen oder eine Institution angeboten und durchgeführt werden, wird vor Veranstaltungsbeginn zwischen der KVHS und der Auftragnehmenden eine schriftliche Vereinbarung geschlossen.

## **§ 10 Sonstiges**

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch bestimmte Dozierende durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen vom Dozierenden angekündigt wurde.
- (2) Die KVHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (3) Die Geräte, Einrichtungen und Veranstaltungsräume der KVHS sind sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu unterlassen. Die Benutzenden haften für alle Schäden, die an den Geräten oder anderem Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Beschädigungen sind dem Dozierenden unverzüglich mitzuteilen. Es besteht generell Rauchverbot in den Gebäuden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Kreisvolkshochschule Prignitz vom 08.12.2022 außer Kraft.

\* Die Bekanntmachung erfolgte am 25. Oktober 2023 im Amtsblatt Nr. 57.